

# Geschäftsordnung

## Aktionsbündnis Lernfeld Gesundheit

### **§ 1 Ziele des Aktionsbündnisses**

Das Aktionsbündnis wurde am 13. Juni 2015 gegründet, um Gesundheit als expliziten Bildungsauftrag zu etablieren und Bildungseinrichtungen zu gesunden Lebens- und Entfaltungsräumen für Lehrende und Lernende zu entwickeln. Denn Gesundheit ist Voraussetzung und Ergebnis von gelingenden Bildungsprozessen. Gesundheitskompetenz umfasst die Fähigkeit, im persönlichen Leben und in individuellen Lebenswelten gesunde Entscheidungen zu treffen. Unsere Bildungseinrichtungen sollten Menschen befähigen, gesund leben zu können und ihr Leben gesundheitsförderlich zu gestalten.

Der Zusammenschluss der verschiedenen Akteure auf dem Gebiet von Bildung und Gesundheit zu einem Aktionsbündnis stärkt die Einzelnen und bündelt die Kräfte in Richtung politischer Durchsetzung und praktischer Umsetzung einer gesunden Bildung.

Die Grundwerte des Aktionsbündnisses beruhen auf einer ganzheitlichen Betrachtung von Gesundheit und Bildung.

Das Aktionsbündnis verfolgt folgende Ziele:

1. Entwicklung von Gesundheitsbewusstsein im Bildungsbereich
2. Einführung eines Schulfachs Gesundheit
3. Pilotschulen für Lernmodule aus dem Bereich Gesundheit
4. Qualifizierung von Lehrkräften für Gesundheitsbildung
5. Erfahrungsaustausch zur Umsetzung von Gesundheitsthemen im Unterricht
6. Implementierung von Gesundheitsbildung in Schulentwicklungsprozesse
7. Entwicklung von Bildungseinrichtungen als gesunde und gesundheitsfördernde Lernorte
8. Gesundheitsförderung für Lehrer\_innen und Lernbegleiter

### **§ 2 Zusammensetzung des Aktionsbündnisses**

Mitglieder können alle Personen und Institutionen werden, die die Ziele des Aktionsbündnisses nach § 1 vertreten.

Es wird vorerst kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Weitere, nicht stimmberechtigte Personen oder Vertreter, von anderen Institutionen, können durch Beschluss des Arbeitskreises oder auf Einladung des Lenkungskreises an den Sitzungen teilnehmen.

### **§ 3 Aktive Mitgliedschaft**

Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jeder Interessent nach § 2 stellen.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Lenkungskreis einstimmig oder die Mitgliedervollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft erfolgt diese durch Anerkennung der

Geschäftsordnung des Aktionsbündnisses.

Jedes Mitglied ist teilnahme-, antrags-, stimm- und redeberechtigt.

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der beschlussfähigen Vollversammlung des Aktionsbündnisses erforderlich.

### **§ 3.1 Förderer**

Neben den aktiven Mitgliedern gibt es die Möglichkeit, Förderer des Aktionsbündnisses zu werden. Förderer unterstützen die Ziele nach § 1 z.B. durch Bekanntmachung in ihren Netzwerken.

Förderer sind bei Mitgliedervollversammlungen teilnahme- und rede-, aber nicht antrags- und stimmberechtigt

### **§ 4 Organe des Arbeitskreises**

Die Organe des Arbeitskreises sind die Mitgliedervollversammlung und der Lenkungskreis.

Die Mitgliedervollversammlung oder der Lenkungskreis kann Arbeitsgruppen einsetzen.

### **§ 5 Lenkungskreis**

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen alle 2 Jahre einen Lenkungskreis, der aus mindestens 3 Personen besteht. Die Mitglieder wählen die gleichberechtigten Lenkungskreismitglieder mit Handzeichen, auf Wunsch bereits eines Mitgliedes in geheimer Wahl.

### **§ 6 Aufgaben des Lenkungskreises**

Der Lenkungskreis vertritt das Aktionsbündnis nach außen, dies gilt auch für einzelne Mitglieder des Lenkungskreises.

Der Lenkungskreis führt die Geschäfte des Aktionsbündnisses und leitet die Sitzungen.

Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 7 Mitgliedervollversammlungen**

Die Mitgliedervollversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Der Lenkungskreis lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Zu den ordentlichen Sitzungen muss 4 Wochen, zu außerordentlichen Sitzungen zumindest 1 Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen werden.

Anträge gelten als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Aktionsbündnisses erhalten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungsthemen stellt der Lenkungskreis vor. Von den Mitgliedern vorgeschlagene Beratungsthemen sind zu berücksichtigen. Beratungsgegenstände, über die bei der Sitzung

eine Empfehlung herbeigeführt werden soll, werden der Einladung als Anlage beigefügt.

Der Lenkungskreis berichtet der Mitgliedervollversammlung aus seinen Sitzungen.

Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Lenkungskreises zu unterschreiben ist.

Die Mitglieder des Aktionsbündnisses erhalten eine Sitzungsniederschrift.

### **§ 8 Sitz des Aktionsbündnis**

Der Sitz des Aktionsbündnisses ist die Stiftung Bewusstseinswissenschaften, 97688 Bad Kissingen, Altenbergweg 6.

### **§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer beschlussfähigen ordentlichen Mitgliedervollversammlung verändert werden.

### **§ 10 Auflösung des Aktionsbündnisses**

Über die Auflösung des Aktionsbündnisses entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit 2/3-Mehrheit.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt in Kraft durch Zustimmung der Anwesenden der Gründungssitzung.